

Kauf zu Stand gekommen, so kann dasselbe auch vermietet und sogleich bezogen werden.

Winnenden. (Haus-Verkauf.)

Der Unterzeichnete ist wegen Familien-Verhältnisse entschlossen, sein dahier, mitten in der Stadt an dem Marktplatze gelegenes Haus, mit einer gut eingerichteten Bäckerei, bei welcher er den Wein- und Bierschank zu betreiben, berechtigt ist, aus freier Hand zu verkaufen, wozu die Liebhaber auf

Dienstag den 26. Januar

Vormittags in dessen Wohnung eingeladen werden.
Bäckermeister Hchr.

Waiblingen. In der obern Stadt, in einer angenehmen Lage, ist ein viertel Haus zu verkaufen, welches täglich eingesehen werden kann. — Zu erfragen bei Ausgeber d. Blts.

Waiblingen. Ein halbes Haus in einer angenehmen Lage der obern Stadt ist zu kaufen. Das Nähere ist zu erfragen bei der Redaction.

Wittenfeld. (Vermisfter Schaafhund.) Seit dem letzten Sonntag wird von Unterzeichnetem sein Hund vermisst, derselbe ist blau mit langen Haaren, etwas aufgerollt, und langem Schweif, der gegenwärtige Besitzer wolle ihn gegen die Bezahlung der Fütterungskosten und einem Trinkgeld hier abgeben.

Den 14. Januar 1841.

Frdr. Luppé, Schäfer.

Waiblingen. Eine gute braune Violina hat jemand um billigen Preis zu verkaufen. Wo? sagt Ausgeber d. Blts.

Güter-Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen.
Amtsdiener Häberles Wittwe.	1½ Brtl. 4 Rth. auf der Röhre.	153 fl.	18. Januar.	1/8 baar 7/8 in 2 verzinsh. Jahrzielen zu bezahlen.
	1/2 Brtl. 6½ Rth. Baumgut in der Spittelhalden	62 fl.	18. Januar	
Magdalena Illg von Rommelshausen.	1/2 an 1 Brtl. 1 A. 1½ R. im Kalkofen.	15 fl.	25. Januar.	

Unterhaltungen im Familienkreise. Der mitternächtliche Gang zum Hochgericht.

Nach einer wahren Begebenheit aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts.

Wer malt ihr Entsetzen, als sie am Fuße des Galgens einen gesattelten Klappen angebunden erblickt? Wie kommt um diese nächtliche Weile ein Pferd hieher? Was muß dieß zu bedeuten haben? — Spähend sendete sie ihre Blicke umher um vielleicht irgend ein menschliches Wesen gewahr zu nehmen — doch rings im ganzen

Kreise dieser schaudererregenden Dede ist kein pulsirend Wesen zu gewahren. Wie sie nun auf dem ächzenden Schnee, wie fast eingewurzelt steht, da schallt aus der Ferne ein dumpfes Gemurmel und das Knirschen des von Pferde gestampften Schnees zu ihr herüber, und — wie ein Blitzstrahl beim wolkenlosen Himmel durchzuckte sie plötzlich der beunruhigende Gedanke: Räuber sind's, die sich nahen, um an diesem von allen Menschen gemiedenen Orte, ihre frevelhaften Zusammenkünfte zu halten. Mein Gott! ich bin verloren, wenn sie mich erblicken.

Immer lauter, immer näher kommt das Ges

marmel von vorwörrenen Menschenstimmen, immer drohender wird die Gefahr, da öffnet mit seltener Geistesgegenwart die unerschrockene Dirne das bezeichnete Verhältnis am Galgen, ergreift hastig die darin liegenden Handschuhe, bindet das Pferd los, besteigt es mit kühnem Muthe, und durch die Pforte hinlinkend, treibt sie, das ihrem Willen geborsame Thier im schnellsten Trabe, über die weite Fläche dahin.

Doch in demselben Augenblick wird sie, bei dem klaren Mondscheine von den, einige hundert Scheite entfernten Räubern wahrgenommen.

Mit dem Ausrufe: Ha! man raubt uns unser Pferd u. unsere Schätze, wir sind verrathen! auf! nach! verfolgt sie: jagen die Mordgesellen der armen Dirne nach.

Schon wird der Raum zwischen ihnen und der Verfolgten immer kürzer; da ruft der Vorderere seinen Gefährten zu: Auf! schießt sie nieder, kein Erbarmen mit der Elenden! und mehrere Büchsen knallen mit einem Male, gellend pfeifen die Kugeln durch die Luft, aber auch nicht eine erreicht das gewählte Opfer, das schnelle Reiten hatte ein sicheres Treffen unmöglich gemacht. Und eben dieß Schießen war, der beinahe schon verlorenen Dirne, Glück. Ihr Pferd, von dem Knalle der losgefeuerten Büchsen erschreckt, flog mit Windesschnelle im gestreckten Carriere der Stadt zu.

Die todesbleiche Marihe klammerte sich, in verzweiflungsvoller Angst, mit den Händen an die Mähnen des Pferdes, presste sich fest an den Leib des Rappen, und das gute Thier seinem natürlichen Instinkt folgend, stürzte mit verdoppelter Hast durch das, vom Thorwächter durch der Dirne Hilfgeschrei schnell geöffnete Stadthor hinein.

(Fortsetzung folgt.)

Nachtrag zu den amtlichen Bekanntmachungen.

Waiblingen. Am nächsten Dienstag wird mit der Capitalsteuer Aufnahme fortgefahren und diejenigen, welche bis dahin ihre Capitalien nicht angegeben haben, setzen sich der gesetzlichen Strafe aus.

Den 16. Januar 1841.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Naturalien-Preise vom 16. Januar 1841. Preise.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niederk.
1 Scheffel Weizen.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
" Kernen . . .	—	—	—
" Gerste . . .	6	—	—
" Gemischtes	—	—	—
" alter Dinkel	—	—	—
" neuer Dinkel	5 26	5 24	—
" Haber. . .	4 12	4 8	4
Simri Ackerbohnen	56	—	50
" Welschkorn	52	—	50
" Erbsen . . .	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—
" Wicken. . .	—	—	—

Brod-Preise.

8 Pfund gutes Kernen-Brod . . .	20 fr.
8 — ausgez. — — . . .	18 fr.
8 Loth Weizen . . .	1 fr.

Fleisch-Preise.

1 Pfund Ochsenfleisch . . .	6 — 7 fr.
1 — Kalbfleisch	6 fr.
1 — Schweinefleisch	8 fr.
1 — Hammelfleisch	fr.

T. Kornhausmeister, Stadtrath Häberle.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 14. Januar 1840. Preise.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niederk.
1 Schfl Weizen.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
" Kernen . . .	9 36	9 17	9 4
" Roggen . . .	10 24	—	—
" Gerste . . .	8	7 32	7 12
" Gemischtes	6 56	6 19	6 —
" Dinkel . . .	—	—	—
" Haber . . .	5 18	5 13	4 30
" Haber . . .	4 12	4 5	3 30
Simri Ackerbohnen	58	55	50
" Welschkorn	56	52	45
" Erbsen . . .	1 40	1 28	1 20
" Linsen . . .	—	—	—
" Wicken . . .	48	42	36

Waiblingen. Bei der ungewöhnlich großen Masse Schnee und bei der eine geraume Zeit lang andauernden strengen Kälte droht der bevorstehende Eis- und Schneeabgang den Straßen, Brücken- und Ufer-Bauten außerordentlich gefährlich zu werden, weshalb man sich in Folge höherer Weisung veranlaßt sieht, die OrtsVorsteher anzuweisen, die den stattfindenden LocalVerhältnissen entsprechenden VorsichtsMaasregeln und überhaupt unter Mitwirkung der Straßenbau-Inspection, so weit solche erforderlich ist, solche Anordnungen zu treffen, durch deren Befolgung Beschädigungen an den Straßen, Brücken- und Ufer-Bauten des Staats so viel möglich abgewendet werden.

Hiebei sind insbesondere folgende allgemeine VorsichtsMaasregeln in so weit wahrzunehmen, als deren Anwendung nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen ausführbar und nach letztern durch besondere Maasregeln zu ergänzen ist.

1.) Der Eintritt einer nahenden Gefahr ist besonders zur Nachtzeit nöthigenfalls durch aufzustellende Wächter an den Wasser-Gebäuden (den Brücken Schleussen) überwachen zu lassen.

2) Die nöthigen Rettungs-Vote mit ihren Geräthschaften müssen im Stand und bereit gehalten werden.

3) Die Brücken u. sind so viel möglich mittelst Aufstellung von Eisbäumen und Eisbrechern um durch Beschwerung mit schweren Lasten zu schützen, wo die Beschaffenheit dieser Bauwerke solches nothwendig macht.

4) Auf die Beförderung eines leichten und frühen Eisabgangs ist ohne allen Verzug hinzuwirken, und es sind alle dñsfalligen Hindernisse im Strombeet oder an Ueberfahrts-Plätzen und in der Nähe der Brücken und Schleussen so weit möglich wegzuräumen. Namentlich sind:

a) Die Eisdelen an den Ufern, welche nicht mit dem übrigen Eis in Bewegung kommen, an welchen aber Wasser u. Eis-Schemmel sich stauen, aufzureißen u. wegzuräumen.

b) Ober und unterhalb der Brücken in das Eis Linien längs und quer einzuhauen, unter den Brückenbogen die Eismassen in kleinere Stücke zu vertheilen und die Eismassen von dem Mauer- und Holzwerk der Brücken loszuhauen.

c) Für solche Brücken, welche ihrer Lage und ihres Zustandes wegen besonders bedroht sind, wäre eine entsprechende Anzahl Bauhandwerksteute zu bestimmen, welche mit Feuerhaken, langen Stangen u. dergl. den Eistafeln das Verstopfen unter den Bögen und Fochen zu benehmen, oder, wenn die Eismassen die Streckbäume oder Gewölbe in die Höhe heben zu wollen drohen, den bedrohten Theil oben schnell zu belasten haben.

5) Von den Ufern und Plätzen, welche vom großen Wasser erreicht werden können, sind unverzüglich alle Hindernisse der Strömung um alle Gegenstände, welche zur Stauungen und Verstopfungen Anlaß geben können, zu entfernen und solche auf Plätze zu schaffen, welche vom Wasser nicht erreicht werden können.

Wohl zu sehen. Bei der ungeduldißigen großen Klasse ohne und bei der eine
 geräumige Zeit lang angehaltenen, strengen Arbeit der bevorstehende Zeit und
 dem Vorangehen der Gassen, Straßen und Hof-Räumen aufserordentlich geachtet zu
 werden, wodurch man sich in Folge derer Richtung veranlaßt sieht, die Arbeit
 anzuordnen, die den festgesetzten Bestimmungszwecken entsprechen. In dieser Hinsicht
 und überhaupt unter Berücksichtigung der verschiedenen Umstände, so weit solche
 ist, solche Anordnungen zu treffen, durch deren Befolgung die Beschäftigung an den Straßen,
 Gassen und Hof-Räumen des Ortes so weit als möglich abgeräumt werden.

Die bei uns in der Stadt folgende allgemeine Beschäftigung in so weit solche
 zusammen, als deren Anordnung nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen auszuführen
 und nach dessen durch besondere Vorschriften zu ergreifenden Anordnungen.
 1. Der Zweck einer solchen Anordnung ist, den öffentlichen Verkehr (den öffentlichen Verkehr)
 aufzuklären, die Anordnungen an den Straßen, Gassen und Hof-Räumen (den öffentlichen Verkehr)
 zu lassen.

2. Die nöthigen Bestimmungen über die öffentlichen Verkehr müssen im Voraus und bereit
 gehalten werden.
 3. Die Straßen so weit als möglich mittelst Klaffung von Gebäuden und Gassen
 zu erweitern und durch Befestigung mit gepflasterten Gassen zu sichern, so die Beschäftigung
 dieser Gassen so weit als möglich zu erleichtern.

4. Auf die Befestigung sind zu achten und darüber die Befestigung ist ohne allen Zweifel
 anzusetzen, und es sind alle nöthigen Einrichtungen im Voraus zu treffen, so weit möglich
 möglich und in der Höhe der Straßen und Gassen so weit möglich zu erweitern.
 Besondere sind:

- a) Die Straßen an den Orten, welche nicht mit dem öffentlichen Verkehr zu erweitern
 sind, an welchen der öffentliche Verkehr ist, aufzuklären, zu erweitern, zu
 b) Hier und unterhalb der Straßen in der Höhe der Gassen, so weit als möglich, und die
 unter den Befestigung der Gassen in der Höhe der Gassen zu erweitern, und die
 müssen von dem öffentlichen Verkehr und Gassen der Straßen zu erweitern.
- c) Für solche Straßen, welche nicht mit dem öffentlichen Verkehr zu erweitern
 sind, oder eine entsprechende Anzahl von Anordnungen zu bestimmen, welche mit
 Feuerstellen, Lampen, Stangen u. dergl. den öffentlichen Verkehr unter den
 den und Gassen zu erweitern, oder wenn die Gassen die Befestigung der
 welche in der Höhe der Gassen zu erweitern, den öffentlichen Verkehr zu erweitern,
 bestehen haben.

Es sind von den Orten und Gassen, welche vom öffentlichen Verkehr zu erweitern
 sind, unterhalb alle Einrichtungen der Befestigung im öffentlichen Verkehr zu erweitern,
 unter und Befestigung der Gassen zu erweitern, so weit als möglich, aufzuklären,
 Klaffen, welche vom öffentlichen Verkehr zu erweitern sind.